

§ 4 BienBeIV (Brandenburg) — Aufzeichnungen und Nachweise

Verordnung über die Anerkennung von Bienenbelegstellen

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Der Leiter der anerkannten Bienenbelegstelle hat jährlich Aufzeichnungen vorzunehmen über
die Abstammung und Anzahl der eingesetzten Drohnenvölker,
die Anzahl der aufgestellten und der begatteten Weiseln,
die Anzahl der im Schutzbereich durchgeführten Umweiselungen,
die Zucht beeinflussende Veränderungen oder Beobachtungen.
- (2) Bei Veränderungen der Bienenbestände innerhalb des Schutzbereiches ist die topografische Karte nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 zu aktualisieren.
- (3) Der Leiter hat im Abstand von zwei Jahren die Paarungssicherheit der Bienenbelegstelle nachzuweisen. Dazu sind die Ergebnisse morphologischer Untersuchungen von jeweils 20 Nachkommen (Arbeiterinnen) von fünf auf der Bienenbelegstelle begatteten Weiseln vorzulegen.
- (4) Die Aufzeichnungen und Nachweise nach Absatz 1 bis 3 sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft auf Verlangen vorzulegen.

Zitiervorschlag: § 4 BienBeIV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BienBeIV/4>